



Studiengang Gartenbau

Praktische Vorbildung

Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist nicht mehr erforderlich.

Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

Folgende nach dem Berufsausbildungsgesetz staatlich anerkannte Berufsausbildungen sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Gärtner/Gärtnerin in den Fachsparten

Zierpflanzenbau

Baumschulen

Gemüsebau

Obstbau

Friedhofsgärtnerei

Staudengärtnerei

- Florist/Floristin

Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.